

**Satzung zur Änderung und Ergänzung gestaltungsrechtlicher Vorschriften in
rechtsgültigen Bebauungsplänen der Gemeinde Wald-Michelbach**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1995 (GVBl. I S. 462) und dem § 87 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655), i. V. m. § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 17.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die räumlichen Geltungsbereiche folgender rechtsgültiger Bebauungspläne:

Nr. 1 - ABH	1	- „Im unteren Ortsteil“, Ortsteil Aschbach
Nr. 2 - KOB	1	- „Steckelsberg“, Ortsteil Kocherbach
Nr. 3 - KOB	2	- „Erlertsacker“, Ortsteil Kocherbach
Nr. 4 - KR D	2	- „Flur 4“ (teilweise), Ortsteil Kreidach
Nr. 5 - OSW	2	- „An der Lannert“, Ortsteil Ober-Schönmatte n w a g
Nr. 6 - OSW	3	- „Raubacher Weg“, Ortsteil Ober-Schönmatte n w a g
Nr. 7 - SIE	2	- „Der Schafacker“, Ortsteil Siedelsbrunn
Nr. 8 - USW	2	- „Klingenwiese“, Ortsteil Unter-Schönmatte n w a g

§ 2

Die gestaltungsrechtlichen Vorschriften in den in § 1 genannten Bebauungsplänen werden, ohne Änderung der festgesetzten Geschosßzahl, wie folgt geändert oder ergänzt:

- a) Die zulässige Dachneigung für Gebäude im Geltungsbereich dieser Satzung wird auf 15° - 40° aT festgesetzt. In den Bebauungsplänen zugelassene höhere Dachneigungen werden durch diese Festlegung nicht eingeschränkt.
- b) Dachaufbauten sind in Form von Sattel-, Schlepp- oder Spitzgauben zugelassen. Auf einem Dach darf nur eine Gaubenform zur Ausführung kommen. Die Gesamtlänge der Gauben auf einer Dachseite darf höchstens 2/3 der Trauflänge dieser Dachseite betragen.

Bei Walmdächern gilt als maßgebende Trauflänge, die Trauflänge plus der Firsthöhe geteilt durch 2.

Der seitliche Mindestabstand der Gauben zur Gebäudeecke (durch Zusammentreffen der Trauf- und Giebelwand gebildete Linie) muß bei Schleppgauben mind. 1,00 m, bei Sattel- oder Spitzgauben mind. 1,50 m betragen.

Der Abstand zwischen der unter dem Dachgeschoß liegenden Außenwand (Traufwand) und der Außenwand der Gaube muß mind. 1,00 m betragen.

Alle sonstigen Planungsinhalte der in § 1 genannten Bebauungspläne bleiben unberührt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wald-Michelbach, 09.01.1997

Dietrich, Bürgermeister



GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN FÜR DACHAUFBAUTEN:

